

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Einige Lebensumstände Carls des Ersten, Marggravens zu Baden ec.

Sachs, Johann Christian

Carlsruhe, 1758

"Wir haben in unserer letzten Einladungsschrift [...]"

[urn:nbn:de:bsz:31-116034](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-116034)



I. N. I.



Wir haben in unserer letzten Einladungsschrift von dem preiswürdigen M. Jacob dem Ersten von Baden der studirenden Jugend zum Unterricht einige Nachricht ertheilt. Es wurde damals zugleich von desselben berühmten Kindern kürzlich gehandelt. Doch wurde der erstgebörne Sohn M. Carl, wegen Mangel des Raums nur mit wenigem berührt, und desselben, als nachmaligen regierenden Herrn Leben auf eine andere Gelegenheit verspart. Und dieses soll dann dermalen den Inhalt dieser Blätter ausmachen, daß wir die vornehmste Umstände seines Lebens, und was von seinen Kindern zu bemerken ist, theils aus gedruckten, theils ungedruckten Nachrichten kürzlich beschreiben.

In dem Testament M. Jacobs, das er vff Sonntag nach Sanct Lucastag des Evangelisten in Anno Domini Millesimo Quadringentesimo Quinquagesimo Tertio gemacht hat, und welches von seinen Söhnen, M. Carl, Bernhard, Hannß Jodrg und Marx in einer besondern Schrift Anno 1454. vff Mittwoch nach Sanct Hilariantag des heiligen Bischoffs bestättiget worden ist, wurde Marggr. Carl der gröste Theil der Badischen Lande angewiesen. Die Worte selbst davon

Laute also: Wir ordnen Carolo unserm Sohn vnd seinen Erben Mannes Geschlechts, des Stammes zu Baden, zu besitzen vnd zu haben Baden alt vnd New Schloss, Burg vnd Stätte, mit dem Kirspel daselbst, vnd Beyern das Thale mit dem das bisher Inn das Ampt gehn New Eberstein, vonn dannen gedienet hatt, Item die drey Balge, Item Steinbach das Kirspell, Item Stollhouen, Burg vnd Statt mit diesen Dörffern vnd Gegenden, Sinnshheim, Ase, Selingen, Hügelshheim, Vffensheim, die fünf Dörffer im Rieth, Item Rastetten das Ampt, mit dem Dörfflin Reinaw, Item den Zoll zu Selingen, Item Alt Eberstein das Schloß mit den Dörffern dabey, Item Iberg das Schloß, Item Altwindeckh das Schloß mit dem Dorff Bühell, Item Walstege vnd Diersperg mit Iren Zugehörden, Item vnser Gerechtigkeit zu Rodeckh mit seiner Zugehörde, Item die Castuogten vnd schirmen der Ebstere Schwarzach vnd Beuren, Die Marggrauenschafft Hachberg, vnd die Herrschafft Höhingen, mit dem Stättlin Sulzberg vnd diesen nachgenandten Dörffern vnd Thälern, nemlich Baldingen, Eystatt, Bringen, Behingen, Schafhausen dabey gelegen, Denzlingen, Ehningen, Brockhingen, Wigweiler, Maltertingen, Emetingen, Bischoffingen, Vörstetten, Berembach, Luffenheim, Ottenschwandt, Brey, Ebenot, Sexau das Thale, vnd die freyen Leuthe, den Kirchensatz vnd Zehenden zu Berckheim, Item die Pfanndtschafft der halben Herrschaffen Lahr und Malberg, baide Schloß vnd Stätt, mit den Dörffern, Weilern, Gegenden, hernachgenandt, Tundelingen, Müttershheim, Rippenheim, Sulz, Vchenheim, Altheim, Hugshweiler, Zelle, Kirchengelle, Ottenheim, Friesenheim, Schopshheim, Wagenstatt, Allmenshweiler, Haugstatt vnd Schmienheim, Item die Pfanndtschafft des halben Theils Heydeburg, Item die Castuogten und Schirmen der Ebstere Ehennenbach, Wamenthal, vnd ob deren mehr werendt Inne oder zu der Marggrauenschafft Hachberg vnd der Herrschaffen Lahr vnd Malberg, Darzu lassen vnd ordnen wir Inne die Graueschasten zu Sponheim, Inn Gemeinschaft mit dem gemainer derselben Graueschasten zu nüessen, nach Innhalt der Verschreibungen, darüber sagendt, als das hievor stehet, mit Bethen, Steuern, Diensten, Zollen, Bangelten, Zinngen, Fellen, Freueln, Pfeninggülden, Weingülden, Fruchtgülden, Wäldt, Wassehr, Bohn, Waidt, Fischengen, Mühlen, Mühlstetten, Wegen, Stegen, vnd mit allen andern nutzen, gewaltsamen, Herrlichkeiten, Inn vnd Zugehörden vnd Gerechtigkeiten, die wir daran bisher gehabt, vnd noch haben, wie das alles Namen hatt, vnd haben mag, nichts außgenommen, sollendt der ehegenandt vnser Sohn Carle vnd seine Erben Mannsgeschlechte, Innhaben, nutzen und nüessen, vngehindert der andern vnserer Söhne, seiner Gebrüder, Irer Erben vnd meniglichs vonn Trentwegen, ohne alle Geuerde, Derselbe unser Sohn
Carle

Carle soll auch haben und niessen die Gerechtigkeit, Gültten vnnnd Nutzungen, die wir haben zu dem Viertel zu Ingweiler, nach Laut der Briue vnnnd Verschreibung, vor Zeitten darüber gegeben, Als die vff vnns vnnnd Ine weisendt, Item derselbe Carle und seine Erben Mannes Geschlecht des Stammens Baden sollen zu den Lehenen, die er zu leihen hatt, Geistlichen vnnnd weltlichen, die zu der Marggraueschaft Hachberg, den Graueschafften Sponheim vnnnd den Graueschafften und Herrschafften Höbingen, Lahr, Mahlberg vnnnd Diersperg gehörendt, nach vnserm Todt auch haben Alle Mannschafft, Lehenschafft vnnnd Manne, Geistliche vnnnd weltliche, die sich gebühren zu leihen, obwendig der Dse Inn der Mortenaw vnnnd das Landt uff hiesent Rheins von der Marggrauenschaft Baden vnnnd der Graueschafft zu Eberstein darrüerendt, vnnnd auch Ihenseits Rheins Im Elsaß, vnnnd vmb Straßburg gelegen.

Dieser Antheil Lande, welchen M. Carl von seinem Herrn Vatter erhalten hatte, bekam gleich in dem folgenden Jahre einen ansehnlichen Anwachs, da sein Bruder Marggr. Georg den geistlichen Stand angenommen hatte, und seinen Theil Landes unter M. Carl und Bernhardt vertheilte, nach dem Brief zu Wforzheim auf Samstag Sanct Laurentientag 1454. Ja die göttliche Schickung fügte es, daß er ein Herr der gesamten Lande seines Herrn Vatters wurde, da auch M. Bernhardt sich von dem Hofleben entfernte, und seine Tage in der Stille zuzubringen sich entschlossen; wie schon mit mehrern im Leben seines Herrn Vatters gezeigt worden.

So muß der Wille derer Eltern auch oft wieder der Kinder Gedanken in die Erfüllung gehen. Wir erinnern uns eine alte Verschreibung vom Jahr 1380. von M. Bernhardt und Rudolphen gelesen zu haben, nach welcher die Marggraueschaft Baden ewiglich nihe weiter dann in Two Lende zertheilt werden solle. Es bezeugen auch die Geschichte unsers werthesten Badenlandes, daß, wann je nachhero ein Vatter eine Theilung unter mehrere Kinder gemacht hat, solche von keiner Dauer gewesen ist, sondern die Lande entweder wider unter Einen Herrn zusammen gekommen, oder wenigstens nur auf zwey Linien, wie seit Marggr. Philipps Absterben 1533. bishero verblieben sind. Unsere studirende Jugend kan dieses als einen Beweis aus der Erfahrung ansehen, wie der größte Gesetzgeber den Gehorsam nicht nur von solchen Kindern fordere, die in niedern Hütten geboren sind, sondern auch diejenige dazu verbindet, welche ihre Wohnungen in den kostbarsten Palästen haben.

Betrachtet man die Grossen dieser Welt als christliche Regenten, so stellet man sie sich gemeiniglich theils im Harnisch mit dem Commando Stab, theils auf dem